

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Paritätische Dienste gGmbH**

Außer der Schleifmühle 55 - 61, 28203 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 SGB XII**

**geschlossen:**

---

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Hilfen nach § 61 SGB XII, durch die eine umfassende Versorgungssicherheit für schwerbehinderte Personen in der eigenen Häuslichkeit und damit ein so weit wie möglich selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird. Somit kann eine erforderliche Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung vermieden werden.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) in seiner derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.

## 2. Leistung

2.1 Die Gesellschaft bietet unter der Bezeichnung „**Akzente-Pflegezentrale**“ eine **Rund-um-die-Uhr-Versorgungssicherheit** für zunächst 40 schwer- und schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe II und III) körperbehinderte Erwachsene, die häusliche Pflege nach § 36 SGB XI im Rahmen des Service-Wohnens an folgenden Orten erhalten:

- Haus im Viertel
- Haus Kattenturm
- Haus Weidedamm

Hierzu wird ein Bereitschaftsdienst mit der erforderlichen Personalausstattung vor Ort organisiert, der ergänzend zu den planmäßig durch einen Pflegedienst erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI bei spontan auftretenden Bedarfen im betreuerischen und pflegerischen Sinne unverzüglich Hilfe leistet.

2.2 Schwer- und schwerstpflegebedürftige Personen, die im unmittelbar erreichbaren Umfeld in ihrer eigenen Wohnung leben, können von der „Akzent-Pflegezentrale“ zusätzlich betreut werden. Sollte eine solche Erweiterung mehr als 5 % bezogen auf die 40 Plätze betragen, ist das Entgelt nach § 3 neu zu verhandeln.

### **3. Kostenhöhe und Anspruch**

3.1 Das mit dem Sozialhilfeträger abrechnungsfähige Pauschalentgelt beträgt je schwerstbehinderten Pflegebedürftigen pro Monat

**Euro 526,74**

Bei nicht vollen Leistungsmonaten zu Beginn oder bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist das Entgelt pro nicht in Anspruch genommenen Tag um ein Dreißigstel zu mindern.

3.2 Voraussetzung für die Abrechnung der vereinbarten Entgelte ist die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (Amt für Soziale Dienste).

### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.06.2020** für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (31.05.2021).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

### **5. Prüfungsvereinbarung**

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

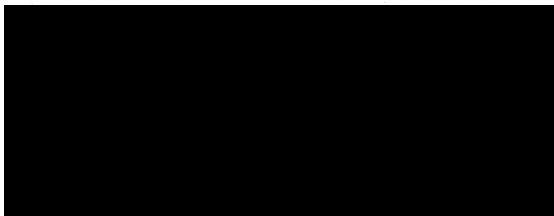
### **6. Sonstiges:**

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.“

Geschlossen: Bremen, im Juni 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**



**Einrichtungsträger:**



1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025